

Protokoll Nr. 10

der 10. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 21. Oktober 2015, 17.30 Uhr
im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteher	Martin Büchel
Gemeinderätin/Gemeinderäte	Thomas Eberle German Foser Manuel Frick Marcel Kaufmann Martin Lenherr Roland Tribelhorn Basil Vogt Roswitha Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderat	Thomas Wolfinger (entschuldigt)
-------------	---------------------------------

Gäste	Jacqueline Aregger, Personalverantwortliche Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung
-------	---

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 9

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 9

10/1 **Anpassung Reglement der Wasserversorgung Balzers**

10/2 **Sanierung und Erweiterung Turnhalle – Arbeitsvergabe Schreinerarbeiten für provisorische Turnhalle**

10/3 **Fremdwasserproblematik – Neue Churerstrasse**

10/4 **IT-Zusammenarbeit Land und Gemeinden**

10/5 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Government-Gesetzes und des Landesverwaltungspflegegesetzes**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 9

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 9

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Vorstellung Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel begrüsst Jacqueline Aregger, Personalverantwortliche der Gemeinde Balzers. Jacqueline Aregger wurde eingeladen, um dem Gemeinderat das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) vorzustellen. Bei der Umsetzung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements geht es um die Gestaltung einer modernen betrieblichen Personalpolitik, bei der das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden der Mitarbeitenden im Vordergrund steht. Um die betrieblichen Stärken und Schwächen zu ermitteln, führte die Gemeinde eine anonyme Mitarbeiterbefragung durch. Eine Steuerungsgruppe setzte sich mit den Erkenntnissen aus der Befragung und den eigenen betrieblichen Erfahrungen auseinander. Daraus resultierte ein auf zwei Jahre ausgerichtetes Massnahmenpaket.

Überprüfung der Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel begrüsst Dominik Frommelt (Leiter Bauverwaltung), der dem Gemeinderat den aktuellen Stand der Fussgängerübergänge auf Gemeindestrassen präsentiert. Die Gemeinde Balzers verfügt über 29 Fussgängerübergänge auf Landstrassen und deren 27 auf Gemeindestrassen. Die Überprüfung der Fussgängerstreifen zeigt, dass die meisten Fussgängerstreifen den heute gültigen Normen nicht mehr entsprechen. In den vergangenen Jahren wurden die Normen stetig erweitert und die Ansprüche an sichere Strassenübergänge wurden erhöht. Die häufigsten Mängel sind ungenügende Sichtweiten auf die am Strassenrand wartenden Personen oder ungenügende Strassenbeleuchtungen. Dominik Frommelt präsentiert eine Strategie zur Behebung der Mängel sowie verschiedene Ersatzmassnahmen auf Gemeindestrassen. Die Umsetzung soll gestaffelt erfolgen, wobei stärker frequentierte Schulwege in Zentrumsnähe grössere Priorität geniessen.

10/1 Anpassung Reglement der Wasserversorgung Balzers

Mit Schreiben vom 4. August 2014 (Info an der GWO-Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2014) informierte das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) die Wassermeister in Liechtenstein über die mögliche Gefahr der Trinkwasserverschmutzung, die durch Rückfliessen oder Rückdrücken verursacht wird.

Die Trinkwasserverordnung (TWV, LR 811.012.0) hält in Art. 3 fest, dass das Zollvertragsrecht, insbesondere das schweizerische Lebensmittelgesetz und die darauf abgestützten Verordnungen sowie verbindlich erklärte Regelwerke zusätzlich rechtswirksam sind. Hier ist v. a. das Regelwerk des SVGW zu nennen, welches in Art. 5 Abs. 2 TWV explizit als "anerkannte Regeln der Technik" angeführt ist.

Während die Wasserversorgung einwandfreies Trinkwasser bis zum Wasserzähler liefern muss, ist anschliessend der Betreiber der Hausinstallation in der Pflicht, seine Anlagen gemäss SVGW-Richtlinie W3 "Richtlinie für Trinkwasserinstallationen" Ausgabe 2013 auszuführen.

Werden bei bestehenden Installationen Abweichungen von der vorliegenden Richtlinie festgestellt, welche die Hygiene und die Sicherheit nicht mehr gewährleisten, müssen sie in angemessener, von der Wasserversorgung festgelegter Frist entsprechend abgeändert werden.

Gemäss den Rechtsabklärungen durch Dr. Wilfried Hoop kann die Verpflichtung, dass die Kosten für die Installationskontrollen durch die Kunden zu zahlen sind, aus den Wasserreglementen hergeleitet werden. Die Formulierung ist jedoch nicht eindeutig.

Laut Beschluss der Delegiertenversammlung der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) vom 10. Juni 2015 sollen die Wasserreglemente (Textvorschlag WLU) in den GWO-Partnergemeinden diesbezüglich angepasst werden. Die Anpassungen sollen nach den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die GWO-Betriebskommission hat in ihrer Sitzung vom 29. September 2015 den Textvorschlag der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) genehmigt. Die Anpassungen sollen landesweit einheitlich vorgenommen werden. Die WLU hat die Änderungen bereits genehmigt.

Folgende Artikel werden angepasst (**Anpassungen resp. Präzisierungen sind fett markiert**):

Artikel 31 – Kontrolle

Den Mitarbeitern der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderten Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten, **bei nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden** oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Artikel 33 – Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. ~~Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft, geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fördern und durchzusetzen.~~ Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, die Überprüfung eines allfälligen Rückflusses ins Netz und gegebenenfalls die zu dessen Vermeidung zu treffenden Massnahmen an den Haustechnikanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen und nötigenfalls auch durchzusetzen. Die Wasserversorgung kann von den Kunden einen Nachweis dahingehend fordern, dass die Installationen dem Stand der Technik entsprechen, wofür die Vorgaben des SVGW massgebend sind. Der von der Wasserversorgung geforderte Nachweis ist durch einen vom Kunden zu beauftragenden, konzessionierten Installationskontrolleur zu erbringen.

Smart Meter

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. November 2014 beschlossen, dass die Wasserzähler an die Smart Meter Infrastruktur der Liechtensteiner Kraftwerke angeschlossen werden sollen.

Damit zukünftig die Übernahme der Kosten durch den Kunden eindeutig ist, muss im Artikel 49 Abs.1 ebenfalls die Formulierung angepasst werden.

Die GWO-Betriebskommission empfiehlt, Artikel 49 Abs. 1 analog der WLU wie folgt anzupassen:

Artikel 49 – Einbau

- 1) Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und **die Übertragungseinrichtungen zur Datenfernübertragung erforderlichen zusätzlichen Elektroinstallationen** gehen zu Lasten der Kundenschaft.

Basierend auf den einstimmig gefassten Beschluss der GWO-Betriebskommission vom 29. September 2015 wird beantragt, die Anpassungen resp. Präzisierung der Wasserreglemente der Gemeinden im Sinne einer einheitlichen und landesweiten Regelung zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig): Die Anpassungen im Reglement der Wasserversorgung Balzers werden genehmigt. Das angepasste resp. präzisierende Reglement der Wasserversorgung Balzers tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen in diesem Zusammenhang gefassten Gemeinderatsbeschlüsse.

10/2 **Sanierung und Erweiterung Turnhalle – Arbeitsvergabe Schreinerarbeiten für provisorische Turnhalle**

Bei der Planung zur Sanierung und Erweiterung der Turnhalle war ursprünglich vorgesehen, dass diese bis Oktober 2015 geschlossen ist. Danach sollte die Turnhalle wieder provisorisch benutzt werden können.

Aufgrund diverser baulicher Massnahmen und Vorkommnisse verzögert sich die Benutzungsmöglichkeit der Turnhalle erheblich. Eine provisorische Benutzung (ohne Garderoben) wäre ab Ende April 2016 möglich, die vollumfängliche Wiederinbetriebnahme ist auf Ende August 2016 vorgesehen (Turnhalle und Schwimmbad).

Für die Schulen muss nun über die Wintermonate eine Möglichkeit für den Turnunterricht angeboten werden. Dazu konnte bei der OC Oerlikon Balzers AG eine leerstehende Halle mit rund 1'300 m² Fläche gemietet werden. Um diese Fläche sinnvoll nutzen zu können, muss dieselbe mittels provisorischen Trennwänden in eine "Dreifachturnhalle" umgebaut werden. Dazu wurde von einem in Balzers ansässigen Schreinereibetrieb eine Offerte eingeholt. Das Angebot der Schreinerei Büchel Küchen und Badezimmer AG beläuft sich auf CHF 96'006.60 inkl. MwSt. Darin enthalten sind auch Massnahmen für die Akustik sowie für die spätere Demontage der Trennwände. Arbeitsvergaben bis zum Betrag von CHF 100'000.00 können als Direktvergabe durch den Gemeinderat vergeben werden.

Die provisorische Turnhalle in der Halle der OC Oerlikon Balzers AG soll bis Juli 2016 bestehen bleiben. Der Bau von provisorischen Garderoben und Zugängen für die Benutzung der sanierten Turnhalle ab Ende April 2016 würde sich auf rund CHF 100'000.00 belaufen. Der Betrag für den Bau eines Provisoriums ist in der Kredit-Erweiterung zur Sanierung der Garderoben und Leitungen enthalten.

Beschluss (einstimmig): Die Schreinerarbeiten für die Erstellung der Trennwände werden zum Preis von CHF 96'006.60 inkl. MwSt. an die Büchel Küchen und Badezimmer AG, Balzers, vergeben.

10/3 Fremdwasserproblematik – Neue Churerstrasse

Der Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV) führt alle drei Jahre eine landesweit koordinierte Fremdwassermessung durch. Die Fremdwassermenge findet Eingang in den Verteilschlüssel der Betriebskosten. Die Gemeinden sind deshalb mindestens finanziell betrachtet an einem tiefen Fremdwasserwert interessiert. Was ist Fremdwasser? Fremdwasser ist sauberes Wasser, welches nicht in die Kanalisation geleitet werden soll. Dies kann Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, infiltriertes Grundwasser bei Leckstellen der Leitung sein. Die Messungen finden bei Trockentagen in der Nacht zwischen 2.00 und 4.00 Uhr statt. Der Einfluss aus dem Wohngebiet ist zu diesem Zeitpunkt am geringsten – er wird trotzdem aber rechnerisch berücksichtigt.

Die Erhebung hat gezeigt, dass landesweit der Fremdwasseranteil aller Gemeinden von 23.5 % (2011) auf neu 29.3 % gestiegen ist. In Balzers werden (rechnerisch) täglich 881 m³ (1 m³ = 1000 Liter) Fremdwasser in der Kanalisation abgeleitet. Der Fremdwasseranteil in der abgeleiteten Kanalisationsleitung beträgt 36 %. Der "akzeptierte Normwert" von Fremdwasser liegt bei 20 %. Die schlechten Werte sind auf die generell hohen Grundwasserstände und die witterungsbedingten nassen Böden im Jahr 2014 zurückzuführen.

Mit den Ergebnissen war die Gemeinde nicht zufrieden und hat zusammen mit einem Ingenieurbüro die massgeblichen Fremdwasserquellen eruiert. Anhand von Nachtbegehungen im Herbst 2014 konnten drei Bereiche lokalisiert werden. Es sind dies folgende Stellen:

1. Junkerriet/Gnetsch (Grundwassereintritt infolge schadhafter Leitung/Schächte)
2. Industriebetrieb (Fehlanschluss Kühlwasser)
3. Neue Churerstrasse (fehlerhafter Sickeranschluss)

Die Bauverwaltung hat folgende Massnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt:

- 1) Die Grundwassereintritte Junkerriet/Gnetsch wurden im September 2015 saniert.
- 2) Der fehlbare Betrieb (OC Oerlikon Balzers AG) wurde auf die Problematik aufmerksam gemacht und die notwendigen planerischen Schritte wurden seinerseits eingeleitet. Der Gemeinde wird vor den erforderlichen Sanierungsarbeiten ein Projektplan abgegeben.
- 3) Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Triesen, wurde mit der genaueren Untersuchung der Fremdwasser bei der Neuen Churerstrasse beauftragt. Das erwähnte Ingenieurbüro führt im Zusammenhang mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) die hydraulische Berechnung des Kanalsystems durch. Diese Grundlage ist elementar zum Finden einer passenden Lösung.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass eine alte Sickerleitung (Hangwasser) in die Mischwasserkanalisation angeschlossen ist. Die Einleitstellen müssen an den entsprechenden Stellen unterbunden werden und am Ende des Strangs muss das Sickerwasser in den St. Katrinabrunnabach (Rietgraba) geleitet werden.

Die hydraulischen Berechnungen der Mischwasserkanalisation weisen Engpässe im Bereich Züghülslekreisel bis zur Alten Churerstrasse aus. Zur Behebung stehen folgende zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Vergrösserung der Leitungskapazität (Neubau Leitung)
- b) Verringerung der Durchflussmenge (Neubau Entlastung)

Da infolge des Sickerwassers sowieso eine Ableitung in Richtung Rietgraba geplant ist, wurde im Zusammenhang dieser Studie geprüft, ob es auch möglich wäre, bei BE110006 eine Hochwasserentlastung zu erstellen und das entlastete Mischwasser gemeinsam mit dem Sickerwasser zum Rietgraba zu leiten. Dies scheint aufgrund der Erkenntnisse möglich und zweckmässig. Dadurch wird der maximale Durchfluss in den jetzt überlasteten Leitungen stark verkleinert, so dass diese hydraulisch wieder genügen und auf eine Leitungsvergrösserung verzichtet werden kann.

Kostenschätzung

Eine approximative Schätzung sieht folgende Kosten vor:

Neubau Ableitung in Rietgraba NW600	CHF 110'000.00
Umbau KS BE110006 in eine HE	CHF 25'000.00
Ergänzungsleitungen Sickerwasser	CHF 27'600.00
Sickerleitung Kurzschliessen bei KS	<u>CHF 16'000.00</u>
Zwischentotal	CHF 178'600.00
Diverses und Unvorhergesehenes	<u>CHF 21'400.00</u>
Total Planungs- und Erstellungskosten	<u>CHF 200'000.00</u>

Bedingt durch den hydraulischen Engpass und der unnötigen Ableitung von Fremdwasser in die Kläranlage sollen die Sanierungsmassnahmen im kommenden Jahr umgesetzt werden.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt die Massnahmenplanung gegen das Fremdwasser bei der Neuen Churerstrasse zur Kenntnis.

10/4 IT-Zusammenarbeit Land und Gemeinden

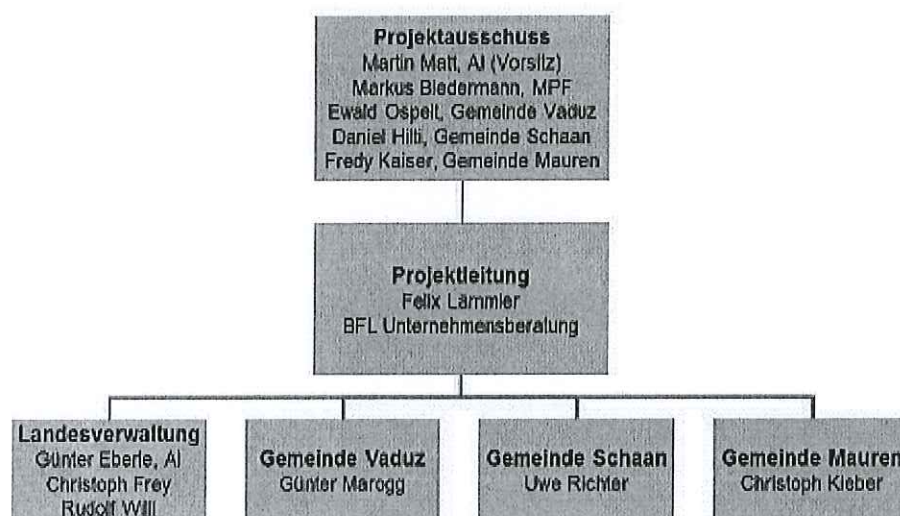
Die Liechtensteiner Gemeinden arbeiten seit mehreren Jahren mit derselben Gemeindesoftware (GeSoL) und zudem mit praktisch der gleichen Hardware (HP) und Software (Microsoft). Alle betreiben eigene Server, entweder mit eigenem Personal oder mit Drittfirmen; bei einer Gemeinde ist das Rechenzentrum ausgelagert. Die Gemeinden haben seit mehreren Jahren geäussert, dass es auf dieser Grundlage sinnvoll wäre, eine nähere Zusammenarbeit zu prüfen. In der Zwischenzeit haben jedoch mehrere Gemeinden ihre Rechenzentren erneuert, sowohl bei der Hardware (Server) wie beim Ausbau (physische Sicherheit).

2014 wurde auf Initiative einer privaten Firma die Zusammenarbeit der Gemeinden im IT-Bereich unter einem gemeinsamen Dach geprüft. Bei dieser Prüfung handelte es sich u. a. um eine Aufnahme der bestehenden Infrastrukturen der Gemeinden. Im Bericht wurde empfohlen, mit einer weiteren Firma die nächsten Schritte vorzunehmen.

Die Vorsteherkonferenz wie auch die Gemeindeverwaltungen haben sich darauf geeinigt, eine nähere Zusammenarbeit mit dem Land (ähnliche Soft- und gleiche Hardware, ähnliche Problemstellungen/Geschäftsfälle, viele direkte Beziehungen) zu prüfen. Diejenigen Gemeinden, welche sich aufgrund kürz-

licher Investitionen kritisch gezeigt hatten, konnten mit dem Hinweis gewonnen werden, dass es nicht darum geht, sich "morgen" in die Infrastruktur des Landes einzuhängen, sondern Möglichkeiten auf verschiedenen Stufen zu eruieren, die nach und nach bei Bedarf umgesetzt werden können oder auch nicht.

Als beteiligte Gemeinden stellten sich Schaan, Vaduz und Mauren zur Verfügung. Die Liechtensteinische Landesverwaltung (LLV) bzw. das Amt für Informatik (AI) zeigte sich an einer Zusammenarbeit sehr interessiert und hat die Projektleitung übernommen. Im weiteren Verlauf wurde die Projektorganisation wie folgt beschlossen:



Die Arbeitsgruppen (einerseits Felix Lämmli, Uwe Richter, Günter Marogg und Christoph Kieber; andererseits Felix Lämmli und Vertreter vom Amt für Informatik) haben sich an mehreren Sitzungen mit der Thematik befasst und sich untereinander ausgetauscht. Das Ergebnis wurde am 12. Mai 2015 dem Projektausschuss und im Anschluss der Vorsteherkonferenz vorgestellt. Beide Gremien haben dem Bericht zugestimmt und empfehlen eine Weiterbearbeitung der Thematik.

Diesem Antrag liegt die Zusammenfassung zum Projekt "Informatik-Kooperation Gemeinden-Land" vom 12. März 2015 bei. Anlässlich der Sitzung vom 30. September 2015 hat Martin Matt, Leiter Amt für Informatik, dem Gemeinderat das Ergebnis des Projektes vorgestellt.

Die Regierung hat am 9. Juni 2015 den folgenden Beschluss gefasst (LNR 2015-721 BNR 2015/802):

1. *Der Abschlussbericht der Vorstudie "IT Zusammenarbeit Land-Gemeinden" (BNR 2014/1588) wird zur Kenntnis genommen und die Arbeit des Projektteams unter der Leitung von Felix Lämmli wird verdankt.*
2. *Das Amt für Informatik wird beauftragt, aufbauend auf dem bestehenden Schulnetz, eine Basisvernetzung zwischen Land und allen Gemeinden zu implementieren.*
3. *Das Amt für Informatik wird beauftragt, mit den LKW sowie der Telecom Liechtenstein Verhandlungen aufzunehmen, um das bestehende Sponsoring des Schulnetzes im Sinne des Ausbaus gemäss Punkt 2 als Landesnetz beizubehalten.*

4. *Die durch den Netzwerkausbau anfallenden Kosten werden von den Gemeinden übernommen.*
5. *Das Amt für Informatik wird ermächtigt, im Bereich Einkauf von Hard- und Software mit den Gemeinden zu kooperieren, um von besseren Einkaufskonditionen profitieren zu können.*
6. *Das Amt für Informatik wird beauftragt, aufbauend auf diesem Basisnetzwerk die Grundlagen für weitere Ausbauschritte der Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Gemeinden zu definieren, inklusive einem Phasenplan und Meilensteinen.*
7. *Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich durch die Erbringung von Dienstleistungen für Gemeinden die Personal- und Sachkosten des Amtes für Informatik erhöhen. Die Zusammenarbeit soll auf Basis von Service Level Agreements zwischen dem Amt für Informatik und den involvierten Gemeinden erfolgen. Für die erbrachten Services werden den Gemeinden Vollkosten in Rechnung gestellt. Das Amt für Informatik wird beauftragt, ein entsprechendes Kostenmodell auszuarbeiten.*
8. *Die Grundlagen für weitere Ausbauschritte der Zusammenarbeit sowie das Kostenmodell werden der Regierung bis Ende Juni 2016 zur Entscheidung vorgelegt.*

Durch die Einführung der Basisvernetzung aller Gemeinden und der Landesverwaltung sind bei der Gemeinde Balzers zwei lokal ansässige IT-Unternehmen betroffen. Diese erbringen heute die notwendigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internetzugang und der Firewall. Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel hat die beiden Unternehmen persönlich über das Vorhaben informiert. Er hat darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bereits auf anderen Ebenen erfolgreich praktiziert wird (z. B. GeSoL, Einwohnerkontrolle) und dass bei den Informatikthemen die Zusammenarbeit von Verwaltungen mit den gleichen Aufgabengebieten erhebliches Potenzial für Einsparungen und Verbesserungen hat. Ein angestrebter besserer Datenaustausch zwischen den Behörden wird auch von der Bevölkerung erwartet.

Ein Aufbau einer eigenen "Gemeinden-IT-Firma" ist nicht zielführend. Das für die öffentlichen Verwaltungen und deren IT notwendige Wissen ist beim Land vorhanden, eine weitere "Firma" ist weder notwendig noch sinnvoll. Damit würde nämlich ein unnötiger Überbau geschaffen. Die Verrechnung würde unnötig kompliziert, es müssten Körperschaften (z. B. eine Stiftung oder Anstalt oder Ähnliches) mit den entsprechend notwendigen Gremien geschaffen werden.

Für das lokale Gewerbe wird aufgrund der Speziallösungen in den Gemeinden noch genügend Arbeit bleiben. Die Zusammenarbeit von Land und Gemeinden kann vertraglich entsprechend ausgestaltet werden. Eine einwandfreie Beratung, Betreuung und Wartung wird vorausgesetzt. Es ist Ziel der Gemeinde Balzers, die Unterstützung und den Einbezug der lokalen Betriebe sowie die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wo notwendig und möglich beizubehalten.

Die Kosten für die Netzerweiterungen (direkte Glasfaserverbindung Land-Gemeinden) sowie deren Umsetzung sollten durch Einsparungen wie z. B. eigene Internetanschlüsse, Aufbau/Unterhalt eigene Firewall etc. aufgefangen werden können.

- Beschluss** (einstimmig): 1. Der Abschlussbericht der Vorstudie "Informatik-Kooperation Gemeinden-Land, Zusammenfassung" wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Balzers beschliesst, die Zusammenarbeit bzw. einen Zusammenschluss mit der Liechtensteinischen Landesverwaltung weiterzuverfolgen und wo möglich und sinnvoll umzusetzen. Aufgrund der ausgewiesenen Synergie- und Optimierungspotenziale sind die abhängigen Service-Leistungen in den Fokus zu stellen. Hierzu sollen die erforderlichen Ausführungsprojekte (gemeinsames Kommunikationsnetzwerk) ausgearbeitet und umgesetzt werden.
 3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, aufbauend auf dem bestehenden Schulnetz, eine Basisvernetzung zwischen Land und allen Gemeinden zu implementieren (Federführung durch das Amt für Informatik).
 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die für den Netzausbau (Glasfaser) anfallenden Kosten von den Gemeinden zu übernehmen sind.
 5. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, im Bereich Einkauf von Hard- und Software mit der Landesverwaltung zu kooperieren, um von besseren Einkaufskonditionen profitieren zu können. Dabei soll auf das einheimische Gewerbe Rücksicht genommen werden.
 6. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, aufbauend auf diesem Basisnetzwerk die Grundlagen für weitere Ausbauschritte der Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung zu definieren und umzusetzen.

10/5 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Government-Gesetzes und des Landesverwaltungspflegengesetzes

Das geltende Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (EGovernment-Gesetz; E-GovG) ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. In der Praxis hat sich das E-GovG bislang durchaus bewährt.

Neu soll im Gesetzestext unmissverständlich klargestellt werden, dass die Behörden festlegen können, in welcher Form mit ihnen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs zu kommunizieren ist. Dadurch wird die bereits heute bestehende Pflicht zur elektronischen Kommunikation klarer hervorgehoben. Weiterhin soll es jedoch eine Ausnahme für den privaten Geschäftsverkehr natürlicher Personen geben.

Ebenso soll mit der gegenständlichen Vorlage klarer hervorgehoben werden, dass die Authentizitätsprüfung die Willensbekundung der Person bestätigt und somit einer Unterschrift entspricht. Damit wird klargestellt, dass elektronische Anbringen im Geschäftsverkehr mittels lsign und lilog eingebracht und bestätigt werden können.

Weiters sollen die Bestimmungen zum Vollmachtenregister geändert werden. Im Zuge der Umsetzung der technischen Lösungen hat sich gezeigt, dass es legislatischen Ergänzungs- und Präzisierungsbedarf gibt. Insbesondere bedarf es einer Ergänzung im Gesetzestext, wonach die Übertragung einer Vollmacht durch die berechnigte Person möglich ist.

Eine kleine Anpassung sollen auch die Bestimmungen zur Anbringung des eIDA erfahren. Hier soll durch die vorgeschlagene Anpassung eine Flexibilisierung ermöglicht werden, indem der eIDA nicht zwingend auf der Identitätskarte oder dem Aufenthalts- oder Grenzgängerausweis angebracht werden muss.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Government-Gesetzes und des Landesverwaltungspflegegesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 22. November 2015 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der gegenständlichen Vorlage werden insbesondere Auslegungsfragen geklärt. Daneben werden kleine Anpassungen aufgrund technischer oder organisatorischer Erfordernisse vorgenommen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.45 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Martin Büchel
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 5. November 2015